

**Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000, SGS 150.1, GS 33.1248**

Entwurf, Stand 12. Oktober 2011

Personaldekret	Entwurf Änderungen Personaldekret (Änderungen kursiv)	Kommentar																												
<b>III. Arbeitszeit, Lohn</b> <b>A. Volksschulen</b>																														
<p><b>§ 5<sup>(6)</sup> Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen</b></p> <p><sup>1</sup> Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:</p> <table data-bbox="136 730 775 1289"> <thead> <tr> <th></th> <th>Lektionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Kindergarten</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>b. Primarschule</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>c. Sekundarstufe I</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>d. Gymnasium</td> <td>21/25</td> </tr> <tr> <td>e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule</td> <td>21/25</td> </tr> <tr> <td>f. Kaufmännische Berufsfachschule</td> <td>22-23/25</td> </tr> <tr> <td>g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule</td> <td>23/25</td> </tr> <tr> <td>h. Vorlehre</td> <td>23/25</td> </tr> <tr> <td>i. Musikschule</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>l. Psychomotorik und Logopädie</td> <td>27</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung</p>		Lektionen	a. Kindergarten	27	b. Primarschule	27	c. Sekundarstufe I	26	d. Gymnasium	21/25	e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25	f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25	g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25	h. Vorlehre	23/25	i. Musikschule	27	l. Psychomotorik und Logopädie	27	<p><b>§ 5 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:</p> <table data-bbox="775 730 1413 847"> <thead> <tr> <th></th> <th>Lektionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Kindergarten</td> <td>28</td> </tr> <tr> <td>b. Primarschule</td> <td>28</td> </tr> </tbody> </table>		Lektionen	a. Kindergarten	28	b. Primarschule	28	<p>Die Stundentafel für die achtjährige Primarstufe ab Schuljahr 2015/16 hat gemäss Entwurf des Bildungsrates vom 4. Mai 2011 die Umstellung von 50'-Lektionen auf 45'-Lektionen zur Folge.</p> <p>Statt wie bisher 27 Lektionen zu 50 Minuten unterrichten Lehrpersonen gemäss diesem Entwurf einer Änderung des Personaldekretes neu 28 Lektionen zu 45 Minuten. Bei gleich bleibender Jahresarbeitszeit ergibt dies gesamthaft pro Unterrichtswoche 90 Minuten weniger Unterrichtstätigkeit. Dies hat Auswirkungen auf den Berufsauftrag: 85% der Jahresarbeitszeit stehen für den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung zur Verfügung (Bereiche A und B des Berufsauftrags gemäss § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 15. März 2005 über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen [SGS 646.40]). Die um 90 Minuten reduzierte Unterrichtstätigkeit kommt somit der individuellen und gemeinsamen Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes und somit auch der Arbeit in pädagogischen Teams zugute.</p>
	Lektionen																													
a. Kindergarten	27																													
b. Primarschule	27																													
c. Sekundarstufe I	26																													
d. Gymnasium	21/25																													
e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25																													
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25																													
g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25																													
h. Vorlehre	23/25																													
i. Musikschule	27																													
l. Psychomotorik und Logopädie	27																													
	Lektionen																													
a. Kindergarten	28																													
b. Primarschule	28																													

**Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000, SGS 150.1, GS 33.1248**

Entwurf, Stand 12. Oktober 2011

<p>der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup> Die Übernahme einer Spezialfunktion innerhalb des Schulbetriebs durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. <sup>3</sup> Die Gemeinden bieten Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 22 Lektionen an. <sup>4</sup> Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag in der Verordnung fest.</p>	<p><sup>3</sup> aufgehoben.</p>	<p>Der Landrat hat die Aufhebung dieser Bestimmung am 17. Juni 2011 bereits mit der Vorlage betreffend Harmonisierung im Bildungswesen beschlossen, der Regierungsrat hat sie indes noch nicht in Kraft gesetzt. Mit der Einführung von Blockzeiten wird die Regelung analog der Primarschule (in der Verordnung Kindergarten und Primarschule) übernommen: Jede Klasse löst ein bestimmtes Lektionendeputat aus.</p>
--	---------------------------------	---